

2230 E – 195 SH

Verfügung über die Zulassung von Hilfsmitteln für die Erstellung der  
Aufsichtsarbeiten bei der staatlichen Pflichtfachprüfung

**Verfügung des Vorsitzenden des Justizprüfungsamtes bei dem Schleswig-  
Holsteinischen Oberlandesgericht vom 6. Februar 2020**

**Aktenzeichen: 2230 E - 195 SH (Schleswig-Holsteinische Anzeigen 2020 Seite  
109)**

Für die Benutzung von Hilfsmitteln bei den Aufsichtsarbeiten der staatlichen  
Pflichtfachprüfung wird **mit Wirkung zum 1. Januar 2021** folgende Regelung  
getroffen:

1.

Bei der Anfertigung der Aufsichtsarbeiten (Klausuren) dürfen folgende Gesetze  
benutzt werden:

- a. Gesetzessammlungen (Loseblattsammlungen, keine gebundenen Ausgaben)
  - **Schönfelder**, Deutsche Gesetze - Grundwerk
  - **Schönfelder**, Deutsche Gesetze - Ergänzungsband
  - **Sartorius I**, Verfassungs- und Verwaltungsgesetze
- b. Gesetzestexte
  - **Bernd Hofer (Hrsg.)**, Gesetze des Landes Schleswig-Holstein

Diese Hilfsmittel werden nicht vom Justizprüfungsamt zur Verfügung gestellt,  
sondern sind **von den Prüflingen an jedem Klausurtag selbst mitzubringen**.

Weitere Bücher und andere Hilfsmittel sind nicht gestattet.

Ergänzungslieferungen bei den **Loseblattsammlungen** (siehe oben a.) und eine  
Neuaufgabe der **Gesetzestexte** (siehe oben b.), die später als zwei Monate vor dem  
ersten Klausurtag erscheinen (im Buchhandel erhältlich sind), sind für diese  
Aufsichtsarbeiten nicht mehr beachtlich.

In der Ladung zu den Klausuren wird das Justizprüfungsamt den erlaubten Stand der  
**Loseblattsammlungen** und **Gesetzestexte** mitteilen. Eine Verpflichtung, die  
Gesetzessammlungen auf diesen Stand der Nachlieferungen zu bringen, besteht  
nicht, jedoch ist dies ratsam. Die Verwendung eines unvollständigen oder im Stand  
älteren Gesetzestextes liegt im alleinigen Risikobereich des Prüflings.

## 2.

Die zugelassenen Hilfsmittel dürfen **keine Beilagen** erhalten. Dazu zählen insbesondere: eingeklebte oder eingelegte Aufbauschemata, Formulare, kleinkopierte Kurzkomentare oder Blätter gleich welchen Inhalts.

**Eintragungen** in die Gesetzessammlungen sind **grundsätzlich unzulässig!**

In den **Gesetzen** werden lediglich **Paragraphenhinweise** nicht beanstandet, die im sachlichen Zusammenhang mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen, sowie **Unterstreichungen** und **Hervorhebungen** durch **einen** Farb- oder Leuchtstift, die kein System zur Kommentierung beinhalten.

### a) Paragraphenhinweise

Ein Paragraphenhinweis besteht aus einem Paragraphenzeichen, einer Zahl (ggf. mit Untergliederungen (wie Absatz oder Ziffer) sowie der Gesetzesbezeichnung. Als Beispiele seien angeführt: §§ 812 Absatz 1 Satz 1 2. Alternative BGB, 489 Abs. 1 Nr. 1 letzter Halbsatz BGB. Auch auf einen Anhang darf verwiesen werden wie z.B. Nr. 37 Anhang LBO.

Paragraphenkettens (z.B. §§ 989, 990 BGB; §§ 437 Nr. 2, 323, 326 Abs. 5, 246 Abs. 1 BGB; §§ 253, 255, 250, 251 StGB) sind zulässig. Paragraphenfolgen können wie folgt dargestellt werden: §§ 398 – 413 BGB oder 398 ff. BGB. Auch Paragraphenhinweise, die auf ein anderes Gesetz verweisen, sind zulässig (z.B. § 24 a StVG neben § 316 StGB).

**Wörter, Abkürzungen oder Zeichen dürfen nicht eingetragen sein.**

Dies bedeutet, dass beispielsweise „+“, „-“, „!“ , „()“ , „?“ , „→“ , „=“ , „[]“ , „<>“ , „&“ , „∞“ , „~“ , „i. V. m.“ , „analog“ , „RFV“ , „RGV“ , „EQ“ oder Durchstreichungen **unzulässig** sind. Auch radierte Wörter oder Zeichen sind **unzulässig**, wenn sie trotz der Radierung noch zu erkennen sind.

Die eingetragenen Paragraphenhinweise oder Paragraphenkettens müssen in **sachlichem Zusammenhang** mit der jeweiligen Gesetzesstelle stehen. Dies ist insbesondere dann nicht der Fall, wenn der eingetragene Paragraphenhinweis oder die Paragraphenkette als Codierung verwendet wird. Nicht in sachlichem Zusammenhang stünde zum Beispiel die Eintragung von § 1 BGB neben Normen, die einen Rechtsfolgenverweis enthalten, und von § 2 BGB neben Rechtsgrundverweisungen.

## b) Unterstreichungen, Hervorhebungen

Unterstreichungen und Hervorhebungen können durch Stifte jeder Art (Buntstifte, Textmarker, Filzstifte, Bleistifte, Kugelschreiber, Füllfederhalter u.ä.) erfolgen, soweit sie **durchgehend einfarbig** und in der allgemein üblichen, **durchgezogenen Linienform** vorgenommen worden sind. Hervorhebungen sind nur beanstandungsfrei, wenn sie **durchgehend einfarbig** erfolgt sind.

Die Unterstreichungen bzw. Hervorhebungen dürfen kein System zur Kommentierung beinhalten. Sie bilden dann ein unzulässiges System zur Kommentierung des Gesetzes, wenn ihnen über die Funktion als reine Hervorhebung und Lesehilfe hinaus durch systematische Verwendung ein erläuternder Informationsgehalt beigelegt ist. Dies wäre etwa bei Mehrfachunterstreichungen (z.B. Ermächtigungsgrundlagen im öffentlichen Recht doppelt unterstrichen, Vorschriften, die die formelle Rechtmäßigkeit betreffen, dreifach unterstrichen), Hervorhebung einzelner Buchstaben, so dass diese ein Wort oder eine Codierung ergeben, der Fall.

## c) Register

Lediglich der Beginn eines Gesetzes darf durch ein Register oder eine Registerecke gekennzeichnet werden.

3.

Ein **Verstoß** gegen diese Bestimmungen gilt ebenso wie die Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel als Täuschungsversuch. Die Einhaltung dieser Bestimmungen wird durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizprüfungsamts und die Aufsichtsführenden überwacht.

Die Möglichkeit, auf Wunsch eine **vorherige Überprüfung der Gesetzestexte** eines Prüflings auf Vereinbarkeit mit dieser Verfügung durch das Justizprüfungsamt Schleswig-Holstein oder durch eine Aufsichtsperson durchführen zu lassen, besteht nicht. Die **Verantwortung** für die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen liegt ausschließlich beim Prüfling.

4.

Für die **mündliche Prüfung** werden Gesetzessammlungen und Gesetzestexte vom Justizprüfungsamt gemäß § 18 Abs. 2 S. 6 JAVO gestellt.

Schleswig, 6. Februar 2020

Rainer Hanf  
Vorsitzender des Justizprüfungsamtes